GEMEINDE WESTOVERLEDINGEN

Landkreis Leer

---

2. Änderung des Bebauungsplanes IH 4B „Tjücher Kolken“

gem. § 13a BauGB

BEGRÜNDUNG

Planungsbüro Diekmann & Mosebach Oldenburger Straße 86 - 26180 Rastede
Tel.: 04402/9116-30 - Fax:04402/9116-40
e-mail: info@diekmann-mosebach.de

INHALTSÜBERSICHT

1.0	**ANLASS UND ZIEL DER PLANUNG**	**1**
2.0	**RAHMENBEDINGUNGEN**	**1**
2.1	Kartenmaterial	1
2.2	Räumlicher Geltungsbereich	1
2.3	Städtebauliche Situation	1
3.0	**PLANERISCHE VORGABEN UND HINWEISE**	**1**
3.1	Ziele der Raumordnung	1
3.2	Vorbereitende Bauleitplanung	2
3.3	Verbindliche Bauleitplanung	2
4.0	**ÖFFENTLICHE BELANGE**	**2**
4.1	Belange von Natur und Landschaft / Umweltprüfung	2
4.2	Artenschutzrechtliche Belange	2
4.3	Belange des Denkmalschutzes	4
4.4	Altablagerungen	4
4.5	Belange des Bodenschutzes / des Abfallrechtes	5
5.0	**INHALT DES BEBAUUNGSPLANES**	**5**
5.1	Art der baulichen Nutzung	5
5.2	Maß der baulichen Nutzung	5
5.3	Einrichtungen und Anlagen zur Versorgung mit Gütern und Dienstleistungen des öffentlichen und privaten Bereichs, Flächen für den Gemeinbedarf, Flächen für Sport- und Spielanlagen	6
6.0	**VERKEHRLICHE UND TECHNISCHE INFRASTRUKTUR**	**6**
6.1	Verfahrensübersicht	7
6.1.1	Aufstellungsbeschluss	7
6.1.2	Öffentliche Auslegung	7
6.1.3	Satzungsbeschluss / 3. Berichtigung des Flächennutzungsplanes	7
6.2	Planverfasser	7

1.0 ANLASS UND ZIEL DER PLANUNG

Die Gemeinde Westoverledingen beabsichtigt an der Straße Tjücher Kolken den Neubau eines Feuerwehrgebäudes. Gleichzeitig sollen die Planungsrechtlichen Voraussetzungen für eine teilweise Verrohrung des parallel zum Tjücher Kolken verlaufenden Grabens geschaffen werden. Um das Planungsziele umsetzen zu können, muss ein Teilbereich (ca. 5.200 m²) des derzeit rechtskräftigen Bebauungsplanes Nr. IH 4B „Tjücher Kolken“ geändert werden. Aus diesem Grund stellt die Gemeinde Westoverledingen die 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. IH 4B „Tjücher Kolken“ auf. Der erforderliche wasserrechtliche Antrag zur Verrohrung des Grabens wird von der Kremer-Klärgesellschaft erarbeitet und dem Landkreis Leer zur Genehmigung vorgelegt.

2.0 RAHMENBEDINGUNGEN

2.1 Kartenmaterial

Die Planzeichnung der 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. IH 4B „Tjücher Kolken“ wurde unter Verwendung des vom Vermessungsbüro Beening, Leer zur Verfügung gestellten Kartenmaterials im Maßstab 1 : 1.000 erstellt.

2.2 Räumlicher Geltungsbereich

Der Geltungsbereich der 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. IH 4B „Tjücher Kolken“ befindet sich am südlichen Ortsrand von Ihrhove und umfasst eine ca. 5.200 m² große Fläche südliche der Straße Tjücher Kolken. Die exakte Abgrenzung des Geltungsbereiches ist der Planzeichnung zu entnehmen.

2.3 Städtebauliche Situation

Das Plangebiet der 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. IH 4B „Tjücher Kolken“ besteht hauptsächlich aus dem Flurstück 44/13 als geplantem Standort für das Feuerwehrgebäude. Diese Fläche wird derzeit als Grünland genutzt. Außerdem umfasst der Geltungsbereich teile der Flurstücke 44/12 und 44/15, in denen der zu überplanende Graben verläuft. Das Umfeld des geplanten Feuerwehrstandortes ist durch gewerbliche Nutzungen geprägt, im Süden grenzen landwirtschaftlich genutzte Flächen (Grünland) an. Baulich wird das Umfeld durch größere Gewerbebauten bestimmt.

3.0 PLANERISCHE VORGABEN UND HINWEISE

3.1 Ziele der Raumordnung

Nach § 1 (4) des BauGB unterliegen Bauleitpläne, in diesem Fall die 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. IH 4B „Tjücher Kolken“ einer Anpassung an die Ziele der Raumordnung. Im rechtsgültigen Landesraumordnungsprogramm (LROP) des Landes Niedersachsen aus dem Jahr 2008, fortgeschrieben 2012, werden für das Plangebiet keine gesonderten Darstellungen getroffen.

Das Regionale Raumordnungsprogramm (RROP) für den Landkreis Leer aus dem Jahr 2006 konkretisiert die auf Landesebene formulierten Zielsetzungen für das Plangebiet. Grundsätzlich sind innerhalb des genannten Gebietes alle raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen so abzustimmen, dass sie in ihrer Eignung und besonderen Bedeutung nicht beeinträchtigt werden.

Im Regionalen Raumordnungsprogramm (RROP) des Landkreises Leer werden für das Plangebiet keine gesonderten Darstellungen getroffen.

Das mit dem Planvorhaben verfolgte Planungsziel dient der Funktionsstärkung des Ortes bzw. der Sicherung öffentlicher Einrichtungen im Hauptort der Gemeinde Westoverledingen und ist mit den Zielen der Raumordnung vereinbar.

3.2 Vorbereitende Bauleitplanung

Im rechtswirksamen Flächennutzungsplan der Gemeinde Westoverledingen wird der Bereich der Bebauungsplanänderung als gewerbliche Baufläche dargestellt.

Die 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. IH 4B „Tjücher Kolken“ weicht von den Darstellungen des Flächennutzungsplanes ab. Da mit dem Bebauungsplan eine Maßnahme der Innenentwicklung verfolgt und die städtebauliche Entwicklung hiervon nicht beeinträchtigt wird, ist gem. § 13a (2) Nr. 2 BauGB eine Flächennutzungsplanänderung nicht erforderlich. Der Flächennutzungsplan wird im Wegeeiner Berichtigung angepasst. Es erfolgt eine Darstellung als Fläche für den Gemeinbedarf mit der Zweckbestimmung Feuerwehr.

3.3 Verbindliche Bauleitplanung

Für das Plangebiet liegt derzeit der rechtverbindliche Bebauungsplan Nr. IH 4B „Tjücher Kolken“ sowie dessen 1. Änderung vor. Hierin wird das Plangebiet jeweils zur Hälfte als eingeschränktes Gewerbegebiet (GEe) und Mischgebiet (MI) festgesetzt. Außerdem sieht der Bebauungsplan parallel zur Straße Tjücher Kolken eine Wasserfläche und in Nord-Süd-Richtung, zwischen dem Gewerbe- und dem Mischgebiet eine 5 m breite private Grünfläche Fläche mit der überlagernden Festsetzung von Umgrenzungen von Flächen zum Anpflanzen vom Bäume, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen vor.

4.0 ÖFFENTLICHE BELANGE

4.1 Belange von Natur und Landschaft / Umweltprüfung

Die 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. IH 4B „Tjücher Kolken“ wird aufgrund des geringen Planumfanges im beschleunigten Verfahren nach § 13a BauGB (Bebauungspläne der Innenentwicklung) durchgeführt. Für Bebauungspläne mit einer zulässigen Grundfläche $\leq$ 20.000 m² sind nach § 13a (2) Satz 1 Nr. 4 BauGB Eingriffe in den Naturhaushalt und das Landschaftsbild, die auf Grund der Aufstellung des Bebauungsplanes zu erwarten sind, im Sinne des § 1a (3) Satz 5 BauGB zu bewerten.

Da das Plangebiet insgesamt nur eine Größe von ca. 5.200 m² ist die zulässige Grundfläche folglich kleiner als 20.000 m², so dass die Eingriffsregelung nach dem Bundesnaturschutzgesetz gem. § 1a (3) BauGB keine Anwendung findet.

4.2 Artenschutzrechtliche Belange

§ 44 BNatSchG in Verbindung mit Art. 12 und 13 der FFH-Richtlinie und Art. 5 der Vogelschutzrichtlinie (V-RL) begründen ein strenges Schutzsystem für bestimmte Tier- und Pflanzenarten (Tier und Pflanzenarten, die in Anhang A oder B der Europäischen Artenschutzverordnung - (EG) Nr. 338/97 - bzw. der EG-Verordnung Nr. 318/2008 in der Fassung vom 31.03.2008 zur Änderung der EG-Verordnung Nr. 338/97 - aufgeführt sind, Tier- und Pflanzenarten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie, alle europäischen Vogelarten, besonders oder streng geschützte Tier- und Pflanzenarten der Anlage 1 der BArtSchV).

Zwar ist die planende Gemeinde nicht unmittelbar Adressat dieser Verbote, da mit der Bebauungsplanänderung in der Regel nicht selbst die verbotenen Handlungen durchgeführt beziehungsweise genehmigt werden. Allerdings ist es geboten, den besonde-

ren Artenschutz bereits in der Bauleitplanung angemessen zu berücksichtigen, da ein Bebauungsplan, der wegen dauerhaft entgegenstehender rechtlicher Hinderungsgründe (hier entgegenstehende Verbote des besonderen Artenschutzes bei der Umsetzung) nicht verwirklicht werden kann, vollzugsunfähig ist.

Tierarten des Anhanges IV der Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie
Für den Planungsraum liegen derzeit keine Informationen über besondere Wertigkeiten vor. Aufgrund der vorhandenen Strukturen und Nutzungen im Plangebiet und daran angrenzend ist ein Vorkommen von Tierarten gemäß Anhang IV der FFH-Richtlinie zum gegenwärtigen Zeitpunkt nicht wahrscheinlich. Als allgemeine Vermeidungsmaßnahme werden in Anlehnung an § 39 Abs. 5 BNatSchG notwendige Gehölzfällungen außerhalb der Quartier- und Reproduktionszeit von Fledermäusen berücksichtigt.

Geschützte wildlebende Vogelarten im Sinne von Art. 1 der Vogelschutzrichtlinie
Im Planungsraum können verschiedene europäische Vogelarten potenziell vorkommen, die hinsichtlich der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände zu betrachten sind. Es werden aufgrund der vorgeprägten Strukturen vornehmlich Arten des Siedlungsbereiches vorkommen. Diese Arten weisen eine breite ökologische Amplitude auf und sind in der Lage, bei Störungen auf Ersatzbiotope auszuweichen. Weiterhin handelt es sich hier vorwiegend um Arten, die an die Anwesenheit des Menschen gewöhnt sind.

Prüfung des Zugriffsverbots (§ 44 (1) Nr. 1 BNatSchG) sowie des Schädigungsverbots (§ 44 (1) Nr. 3 BNatSchG)
Hinsichtlich der Fortpflanzungsstätten sind verschiedene Vogelgruppen zu unterscheiden, die unterschiedliche Nistweisen und Raumansprüche aufweisen. Aufgrund der gegebenen Strukturen und der umgebenden Strukturen (Hausgärten, befestigte Flächen, Gehölzstrukturen) sind im Plangebiet Arten der Siedlungs- und Gehölzstrukturen am wahrscheinlichsten. Sollte im Rahmen der Planumsetzung die Entfernung von Gehölzen erforderlich werden, so sind diese nur außerhalb der Brutzeit (01. März bis 15. Juni) zu beseitigen, um eventuell vorhandene Nistplätze oder Individuen nicht zu zerstören bzw. zu beeinträchtigen. Sämtliche potenziell vorkommenden Arten sind nicht an einen Niststandort gebunden und sind deshalb in der Lage, in Ausweichhabitate, die im räumlichen Zusammenhang ausreichend vorhanden sind, auszuweichen. Tötungen von Individuen z. B. im Rahmen von Bauarbeiten sind ebenfalls auszuschließen, da es sich bei dem Plangebiet um einen nicht besonders stark von Vögeln frequentierten Raum handelt und die Bauarbeiten zeitlich begrenzt sind bzw. vor allem auf den Umbau eines bestehenden Gebäudes beschränken. Die Verbotstatbestände nach § 44 (1) Nr. 1 und Nr. 3 BNatSchG können nach entsprechender Beurteilung ausgeschlossen werden und sind daher nicht einschlägig.

Prüfung des Störungsverbots (§ 44 (1) Nr. 2 BNatSchG
In Bezug auf das Störungsverbot während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderzeiten lassen sich Störungen in Form von Lärmimmissionen aufgrund der geplanten Nutzung nicht vollständig vermeiden. Störungen während sensibler Zeiten sind daher möglich, erfüllen jedoch nur dann den Verbotstatbestand, wenn sie zu einer Verschlechterung der lokalen Population der betroffenen Arten führen.

Von erheblichen Störungen während der Mauserzeit, die zur Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population führen, ist nicht auszugehen. Dies hängt damit zusammen, dass es nur zu einer Verschlechterung käme, wenn die Störung von Individuen während der Mauserzeit zum Tode derselben und damit zu einer Erhöhung

der Mortalität in der Population führen würde. Die im Plangebiet potentiell vorkommenden Arten bleiben jedoch auch während der Mauser mobil und können gestörte Bereiche verlassen und Ausweichhabitate in der Umgebung aufsuchen.

Weiterhin sind erhebliche Störungen während Überwinterungs- und Wanderzeiten auszuschließen. Das Plangebiet stellt keinen Rast- und Nahrungsplatz für darauf zwingend angewiesene Vogelarten dar. Die im Plangebiet zu erwartenden Vögel sind an die verkehrs- und siedlungsbedingten Beunruhigungen (auch durch die bereits bestehende Nutzung) gewöhnt und in der Lage, bei Störungen in der Umgebung vorhandene ähnliche Habitatstrukturen (Gehölzbestände) aufzusuchen. Durch die Planung kommt es zu keinen ungewöhnlichen Scheucheffekten, die zu starker Schwächung und zum Tod von Individuen führen wird.

Hinsichtlich des Störungsverbotes während der Fortpflanzungs- und Aufzuchtszeit ist ebenfalls nicht mit der Erfüllung von Verbotstatbeständen zu rechnen. Die zu erwartenden Arten sind nicht auf einen Niststandort angewiesen. Gestörte Bereiche kommen daher für die Nistplatzwahl von vornherein nicht in Frage. Sollten einzelne Individuen durch plötzlich auftretende erhebliche Störung zum dauerhaften Verlassen des Nestes und zur Aufgabe ihrer Brut veranlasst werden, führt dies nicht automatisch zu einer Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population der im Plangebiet zu erwartenden Arten. Nistausfälle sind auch durch natürliche Gegebenheiten, wie z. B. Unwetter und Fraßfeinde gegeben. Durch Zweitbruten und die Wahl eines anderen Niststandortes sind die Arten i.d.R. in der Lage solche Ausfälle zu kompensieren. Es kann zudem aufgrund der bereits stark vorgeprägten Strukturen im und um das Plangebiet davon ausgegangen werden, dass die vorkommenden Arten an gewisse für Siedlungen typische Störquellen gewöhnt sind.

Fazit
Im Ergebnis der Betrachtung bleibt festzustellen, dass die Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG unter Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahmen nicht einschlägig sind.

4.3 Belange des Denkmalschutzes

Sollten bei den geplanten Bau- und Erdarbeiten ur- oder frühgeschichtliche Bodenfunde (das können u. a. sein: Tongefäßscherben, Holzkohleansammlungen, Schlacken sowie auffällige Bodenverfärbungen u. Steinkonzentrationen, auch geringe Spuren solcher Funde) gemacht werden, sind diese gem. § 14 (1) des Nds. Denkmalschutzgesetzes (NDSchG) meldepflichtig und müssen der unteren Denkmalschutzbehörde des Landkreises Leer sowie dem Niedersächsischen Landesamt für Denkmalpflege - Referat Archäologie - unverzüglich gemeldet werden. Melde- pflichtig ist der Finder, der Leiter oder der Unternehmer der Arbeiten. Bodenfunde und Fundstellen sind gem. § 14 (2) des NDSchG bis zum Ablauf von 4 Werktagen nach der Anzeige unverändert zu lassen, bzw. für ihren Schutz ist Sorge zu tragen, wenn nicht die Denkmalschutzbehörde vorher die Fortsetzung der Arbeit gestattet.

4.4 Altablagerungen

Altablagerungen sind im Plangebiet nicht bekannt. Sollten bei geplanten Erd- und Bauarbeiten Hinweise auf Altlasten, Altablagerungen etc. zutage treten, ist unverzüglich die untere Abfallbehörde des Landkreises Leer zu benachrichtigen.

4.5 Belange des Bodenschutzes / des Abfallrechtes

Bei geplanten Baumaßnahmen oder Erdarbeiten sind die Vorschriften des vorsorgenden Bodenschutzes zu beachten, d.h. jeder, der auf den Boden einwirkt, hat sich so zu verhalten, dass schädliche Bodenveränderungen nicht hervorgerufen werden. Grundstückseigentümer bzw. Nutzer sind verpflichtet, Maßnahmen zur Abwehr der von ihrem Grundstück drohenden schädlichen Bodenveränderungen zu ergreifen (Grundpflichten gemäß § 4 BBodSchG). Anfallendes Bodenaushubmaterial darf am Herkunftsort wieder verwendet werden, sofern die Regelungen der Bundesbodenschutzverordnung. Insbesondere die Prüf- und Vorsorgewerte dem nicht entgegenstehen. Der Bodenaushub ist Abfall im Sinne des Kreislaufwirtschaftsgesetzes. Er ist vorrangig einer ordnungsgemäßen und schadlosen Verwertung oder Beseitigung zuzuführen. Rechtzeitig vor Beginn der Bauarbeiten ist dem Landkreis Leer als Abfall- und Bodenschutzbehörde mitzuteilen, welche Bodenmengen anfallen und welcher Entsorgungsweg hierfür vorgesehen ist.

5.0 INHALT DES BEBAUUNGSPLANES

5.1 Art der baulichen Nutzung

Entsprechend der eingangs formulierten Planungsziele wird östlich und westlich des geplanten Feuerwehrstandortes der Bereich des vorhandenen Grabens, der im derzeit rechtskräftigen Bebauungsplan als Wasserfläche festgesetzt ist, als Mischgebiet (MI) bzw. eingeschränktes Gewerbegebiet (GEe) festgesetzt. Diese Flächen werden den benachbarten Grundstücken als nicht überbaubare Grundstücksfläche zur Verfügung gestellt.

Für die Nutzung des festgesetzten Misch- und des eingeschränkten Gewerbegebietes gelten die Festsetzungen des Bebauungsplanes Nr. IH 4B „Tjücher Kolken“ sowie dessen 1. Änderung.

5.2 Maß der baulichen Nutzung

Das Maß der baulichen Nutzung wird für den gesamten Geltungsbereich über die Festsetzung der Grundflächenzahl (GRZ) und der Geschossflächenzahl definiert. Für das Misch- und das eingeschränkte Gewerbegebiet werden die Vorgaben des Bebauungsplanes Nr. IH 4B „Tjücher Kolken“ sowie dessen 1. Änderung unverändert übernommen. In Anlehnung an diese Vorgaben werden für den Feuerwehrstandort eine GRZ von 0,6 und eine GFZ von 1,2 sowie eine maximal zweigeschossige Bebauung mit einer maximalen Höhe von 10,0 m festgesetzt. Für die Ermittlung der Bauhöhe sind die in der textlichen Festsetzung definierten Höhenbezugspunkte gem. § 18 (1) BauNVO maßgebend. Als unterer Bezugspunkt gilt die Straßenoberkante (Fahrbahnmitte) der jeweils nächsten Erschließungsstraße. Als oberer Bezugspunkt zählt die Oberkante des Gebäudes. Geringfügige Überschreitungen der maximal zulässigen Firsthöhen durch untergeordnete Gebäudeteile (z. B. Schornsteine) sind zulässig. Für die Errichtung eines Trockenturmes der geplanten Feuerwehr innerhalb der Fläche für den Gemeinbedarf kann die festgesetzte Gebäudehöhe ausnahmsweise bis auf 15,0 m überschritten werden.

Auf diese Weise soll sichergestellt werden, dass sich der geplante Feuerwehrneubau von den baulichen Dimensionen in das Umfeld einfügen wird.

5.3 Einrichtungen und Anlagen zur Versorgung mit Gütern und Dienstleistungen des öffentlichen und privaten Bereichs, Flächen für den Gemeinbedarf, Flächen für Sport- und Spielanlagen

Der Bereich für den geplanten Feuerwehrneubau wird als Fläche für den Gemeinbedarf mit der Zweckbestimmung Feuerwehr festgesetzt. Innerhalb dieser Fläche ist die Errichtung von baulichen Anlagen zulässig, die der Feuerwehr und der Sicherung des Brandschutzes dienen und dieser Nutzung räumlich und funktional zugeordnet sind. Hierzu zählen neben der Fahrzeughalle mit Geräteräumen auch Sozialräume, Schulungs- und Seminarräume sowie Stellplätze.

6.0 VERKEHRLICHE UND TECHNISCHE INFRASTRUKTUR

- **Äußere Erschließung**
  Die Erschließung des Plangebietes erfolgt über die Straße „Tjücher Kolken“, welche im Osten des Plangebietes an die Großwolder Straße (K 23) angeschlossen ist.

- **Gas- und Stromversorgung**
  Die Gasversorgung und die Versorgung mit elektrischer Energie erfolgt durch den Anschluss an die Versorgernetze der Energieversorgung Weser-Ems (EWE).

- **Schmutzwasserentsorgung**
  Die Schmutzwasserentsorgung innerhalb des Plangebietes erfolgt über den Anschluss an die bestehende Kanalisation.

- **Wasserversorgung**
  Die Wasserversorgung des Plangebietes erfolgt über das vorhandene Versorgungssystem des Wasserversorgungsverbandes Overledingen.

- **Abfallbeseitigung**
  Die Abfallentsorgung erfolgt durch den Landkreis Leer.

- **Oberflächenentwässerung**
  Das anfallende Regenwasser wird gedrosselt an den Graben, der parallel zur Straße „Tjücher Kolken“ verläuft, abgegeben. Teile dieses Grabens sollen verrohrt werden. Der hierfür erforderliche wasserrechtliche Antrag wird von der Kremer-Klärgesellschaft erarbeitet und dem Landkreis Leer zur Genehmigung vorgelegt.

- **Fernmeldetechnische Versorgung**
  Die fernmeldetechnische Versorgung des Plangebietes erfolgt über verschiedene Telekommunikationsanbieter.

- **Sonderabfälle**
  Sonderabfälle sind vom Abfallerzeuger einer ordnungsgemäßen Entsorgung zuzuführen.

- **Brandschutz**
  Die Löschwasserversorgung des Plangebietes wird entsprechend den jeweiligen Anforderungen im Zuge der Ausführungsplanung sichergestellt. Hierfür wird eine Löschwassermenge von 48 cbm pro Stunde vorausgesetzt, die für eine Löschzeit von mind. 2 Stunden zur Verfügung stehen muss. Der Abstand der Hydranten untereinander sollte 150 m nicht unterschreiten.

6.1 Verfahrensübersicht

6.1.1 Aufstellungsbeschluss

Der Verwaltungsausschuss der Gemeinde Westoverledingen hat in seiner Sitzung am 18.06.2014 gem. § 2 BauGB den Beschluss zur Aufstellung der 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. IH 4B „Tjücher Kolken“ gefasst.

6.1.2 Öffentliche Auslegung

Die Beteiligung der Öffentlichkeit hat i. R. einer öffentlichen Auslegung nach § 13a (2), § 13 (2) Nr. 2 BauGB i. V. m. § 3 (2) BauGB vom 02.10.2014 bis 03.11.2014 stattgefunden. Ort und Dauer der Auslegung wurden gem. § 3 (2) BauGB am 24.09.2014 ortsüblich bekannt gemacht.

Westoverledingen, 07.05.2015

.....
Bürgermeister

6.1.3 Satzungsbeschluss / 3. Berichtigung des Flächennutzungsplanes

Der Rat der Gemeinde Westoverledingen hat die 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. IH 4B nach Prüfung der fristgemäß vorgebrachten Anregungen in seiner Sitzung am 11.12.2014 gem. § 10 BauGB als Satzung beschlossen. Die Begründung wurde ebenfalls beschlossen und ist dem Bebauungsplan gem. § 9 (8) BauGB beigefügt.

Westoverledingen, 07.05.2015

.....
Bürgermeister

6.2 Planverfasser

Die Ausarbeitung der 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. IH 4B „Tjücher Kolken“ erfolgte im Auftrag der Gemeinde Westoverledingen durch das Planungsbüro:

Diekmann&
Mosebach
Regionalplanung
Stadt- und Landschaftsplanung
Entwicklungs- und Projektmanagement
Oldenburger Straße 86 · 26180 Rastede
Telefon (0 44 02) 91 16-30
Telefax (0 44 02) 91 16-40

.....
Dipl.-Ing. Olaf Mosebach
(Planverfasser)